



Satzung
der
UNTOUCHABLES
Paderborner Baseball Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Untouchables. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name: Untouchables Paderborner Baseball Club e.V..
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1 Förderung, Weiterentwicklung und Regelung des sportlichen Ablaufes des Baseball/Softball und der Förderung der Kultur.
- 2 Teilnahme an Turnieren und Ligaspielen.
- 3 Jugendpflege.
- 4 Steigerung des Breitensportangebots.
- 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 8 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Paderborner Panther. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden: Zur Aufnahme bedarf es jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Die aktive und passive Mitgliedschaft beinhaltet das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Wahlrechts muss am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet sein.

- 2 Der Vorstand entscheidet über einen Antrag zur Aufnahme in den Verein nach verantwortungsbewusstem Ermessen.

Wenn er einen Antrag ablehnt, braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit vorschlagen, welche die Mitgliederversammlung ernennt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung dem Vorstand bis zum 15. Dezember des Jahres zugegangen sein muss.

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- 3 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der letzten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 4 Wenn ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschuss entscheidet.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Von aktiven und passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung der Projekte werden von Mitgliedern mit höherem Einkommen sowie Förderern des Vereins Spenden erbeten.
- 2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung entschieden.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen freigestellt.
- 4 Beitragsbefreiung oder Stundung wird vom Vorstand entschieden.
- 5 Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von jährlichen Arbeits- und Dienstleistungsstunden zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen mit einem Geldbetrag abwenden. Dieser darf das 3-fache des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins i. S. v § 26 BGB besteht aus dem:
Vorsitzenden
Vorstand Leistungssport (stellv. Vorsitzender)
Vorstand Finanzen
Vorstand Kinder-/Breitensport
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;



- c Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 25,- pro teilgenommener Vorstandssitzung. Eine Rückführung der Aufwandsentschädigung an den Verein als Spende wird dem Vorstandsmitglied nahegelegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;



- b Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g Wahl von Kassenprüfern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2 Die Art der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.



- 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Projektgruppen, Stadtteilgruppen und Untergruppen

- 1 Projektgruppen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die an einem der vom Verein initiierten Projekte arbeiten.
- 2 Untergruppen können in einzelnen Stadtteilen von Paderborn oder Orten außerhalb der Stadt Paderborn gebildet werden, von jeweils dort wohnenden Mitgliedern. Die Gründung und Abgrenzung bestimmt der Beirat.
- 3 Mindestens einmal jährlich sollen Versammlungen der Projektgruppen und Untergruppen stattfinden, bei denen die Vorsitzenden und eventuell weitere Vorstandsmitglieder der Projektgruppen und räumlichen Untergruppen gewählt werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einen Bericht.



§ 17 Auflösung des Vereines

- 1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden § 14 Abs. 4.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist wie in § 2.8 zu verwenden.
- 4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Letzte Änderung: 20.06.2022 uwe/afü